

Nr 208 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(2. Session der 16. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom , mit dem das Salzburger Landwirtschaftliche Schulgesetz 2018 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Landwirtschaftliche Schulgesetz 2018, LGBl Nr 53, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Im 13. Abschnitt des 3. Hauptstückes wird nach der den § 101 betreffenden Zeile eingefügt:

„§ 101a Zusammenarbeit mit der Land- und Forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle“

1.2. Im 1. Abschnitt des 4. Hauptstückes wird nach der den § 107 betreffenden Zeile eingefügt:

„§ 107a Schulraumüberlassung
§ 107b Teilrechtsfähigkeit
§ 107c Erweiterte Teilrechtsfähigkeit“

2. Im § 54 Abs 3 wird im letzten Satz das Wort „Tag“ durch das Wort „Werktag“ ersetzt.

3. Im § 55 wird angefügt:

„(4) Die Schulbehörde kann durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Beurteilung des Verhaltens der Schülerinnen und Schüler erlassen.“

4. Im § 58 Abs 4 wird im letzten Satz die Verweisung „§ 45 Abs 3“ durch die Verweisung „§ 45 Abs 2 und 3“ ersetzt.

5. Im § 78 wird angefügt:

„(5) Die Lehrperson hat die Schülerinnen und Schüler während des Pflichtpraktikums zu betreuen (Praktikumsbetreuung) und ihnen, soweit dies zeitlich, organisatorisch und finanziell vertretbar ist, am Praktikumsbetrieb einen Besuch abzustatten (Praktikumsbesuch). Die Schulbehörde legt fest, unter welchen Voraussetzungen Praktikumsbesuche vertretbar sind. Wenn im Zuge der Praktikumsbetreuung oder des Praktikumsbesuches erkennbare Sicherheitsmängel am Praktikumsbetrieb festgestellt werden oder die Schülerin oder der Schüler auf solche aufmerksam macht, hat die Lehrperson dies der Schulleitung zu melden.“

6. Im § 82 Abs 3 wird nach dem letzten Satz angefügt: „Die Schulleitung hat der Land- und Forstwirtschaftsinspektion jene Betriebe bekanntzugeben, an denen die Schülerinnen und Schüler das Pflichtpraktikum absolvieren, und sie über gemäß § 78 Abs 5 gemeldete Sicherheitsmängel an diesen Betrieben zu verständigen.“

7. Im § 90 Abs 5 wird in der Z 2 die lit f durch folgende Bestimmungen ersetzt:

- „f) die Gründung bzw Auflassung von Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit im Rahmen der erweiterten Teilrechtsfähigkeit gemäß § 107c Abs 3,
- g) Baumaßnahmen im Bereich der Schule.“

8. Im 13. Abschnitt des 3. Hauptstückes wird nach § 101 eingefügt:

**„Zusammenarbeit mit der Land- und Forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle
§ 101a**

Die Schulbehörde hat der Land- und Forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle als Nachweis des erfolgreichen Besuches einer dreijährigen land- und forstwirtschaftlichen Fachschule durch die Schülerin oder den Schüler das jeweilige Abschlussprüfungszeugnis oder im Fall von außerordentlichen Schülerinnen und Schülern die jeweilige Schulbesuchsbestätigung der dritten Schulstufe zu übermitteln.“

9. Im 1. Abschnitt des 4. Hauptstückes wird nach § 107 eingefügt:

„Schulraumüberlassung

§ 107a

(1) Die Schulleitung öffentlicher Berufs- oder Fachschulen ist ermächtigt, Teile der Schul-, Heim- oder Lehrbetriebsliegenschaft samt Inventar für nichtschulische Zwecke an Dritte zu überlassen, sofern dadurch die Erfüllung der Aufgaben der Berufs- oder Fachschule (§§ 19 und 28) nicht beeinträchtigt wird.

(2) Für die Überlassung von Teilen der Liegenschaft gemäß Abs 1 ist ein mindestens angemessenes Entgelt (insbesondere Mietzins, Beiträge für den Betriebsaufwand, Umsatzsteuer) einzuheben.

(3) Abweichend vom Abs 2 kann die Überlassung von Teilen der Liegenschaft gemäß Abs 1 für Zwecke, die im Interesse des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens oder des Landes Salzburg gelegen sind, unentgeltlich erfolgen.

(4) Die gemäß Abs 2 eingehobenen Entgelte sind zweckgebunden vorrangig für die Bedeckung der durch die Überlassung entstandenen Mehrausgaben sowie weiters für andere Zwecke der Schule, des Schülerheimes oder des Lehrbetriebes zu verwenden.

(5) Sofern durch die Überlassung von Teilen der Liegenschaft gemäß Abs 1 Mietverhältnisse begründet werden, unterliegen diese nicht den Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes.

Teilrechtsfähigkeit

§ 107b

(1) Den öffentlichen Berufs- und Fachschulen, Schülerheimen und Lehrbetrieben kommt insofern Rechtspersönlichkeit zu, als diese berechtigt sind, im eigenen Namen

1. durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte erbrachte finanzielle Zuwendungen Dritter sowie
2. finanzielle Beiträge Dritter, über die der Aufwand für Aktivitäten und Maßnahmen des schulischen Geschehens, wie zB die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an Schulveranstaltungen oder schulbezogenen Veranstaltungen, zu bedecken ist,

entgegenzunehmen und darüber zu verfügen. Im Rahmen dieser Teilrechtsfähigkeit werden die Schule, das Schülerheim oder der Lehrbetrieb durch die Schulleitung vertreten. Die Zuwendungen bzw Beiträge sind zweckgebunden (im Sinn einer allfälligen besonderen Widmung), ansonsten im Einvernehmen mit dem gesetzlichen Schul-(Heim- oder Lehrbetriebs)erhalter für andere Zwecke der Schule, des Schülerheimes oder des Lehrbetriebes zu verwenden. Bei der Abwicklung von Rechtsgeschäften gemäß Z 2 kann sich die Schulleitung von einer mit der Organisation des schulischen Geschehens betrauten Lehrperson vertreten lassen.

(2) Zur Verwahrung der Zuwendungen bzw Beiträge gemäß Abs 1 und zur Abwicklung eines damit verbundenen Zahlungsverkehrs kann die Schulleitung ein auf die Schule, das Schülerheim oder den Lehrbetrieb lautendes Hauptkonto und ein oder mehrere Subkonten bei einem Bankinstitut eröffnen und bedienen. Die Bedienung von Subkonten kann auch Lehrpersonen übertragen werden. Die mit der Kontoführung allenfalls verbundenen Gebühren und Entgelte sind Teil des laufenden Betriebes der Schule, des Schülerheimes oder des Lehrbetriebes. Die Höhe der erhaltenen Zuwendungen bzw Beiträge gemäß Abs 1 und deren widmungsgemäße Verwendung sind dem gesetzlichen Schul-(Heim- oder Lehrbetriebs)erhalter jährlich bekanntzugeben und in diesem Zusammenhang auch allfällige Kontobewegungen auf dem auf die Schule, das Schülerheim oder den Lehrbetrieb lautenden Konto offenzulegen.

Erweiterte Teilrechtsfähigkeit

§ 107c

(1) An den öffentlichen Berufs- und Fachschulen können im Rahmen der erweiterten Teilrechtsfähigkeit Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit geschaffen werden. Diese Einrichtungen haben eine Bezeichnung zu führen, der die eigene Rechtspersönlichkeit zu entnehmen ist und die einen Hinweis auf die Schule enthält, an der sie eingerichtet sind.

(2) Die Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit wird durch die Schulleitung oder im Einvernehmen mit dieser durch eine andere geeignete Person als Geschäftsführung nach außen vertreten.

(3) Die Schulleitung kann nach Beratung mit dem Schulgemeinschaftsausschuss bei der Schulbehörde die Gründung bzw Auflassung einer Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit beantragen.

(4) Ist eine Beeinträchtigung der Erfüllung der Aufgaben der Berufs- und Fachschulen (§§ 19 und 28) und von deren Lehrplänen voraussichtlich nicht zu erwarten und bestehen gegen die Eignung der

vorgesehenen Geschäftsführung (insbesondere im Hinblick auf Abs 5 Z 1 bis 5) keine Bedenken, ist von der Schulbehörde die Gründung einer Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit durch Verordnung mit folgenden Angaben kundzumachen:

1. die Bezeichnung der Schule, an der die Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit besteht;
2. die Bezeichnung der Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit;
3. den Namen der Geschäftsführung;
4. den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Rechtspersönlichkeit, der nicht vor dem Tag der Kundmachung liegen darf.

Die Auflassung einer Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit ist ebenfalls von der Schulbehörde durch Verordnung kundzumachen.

(5) Eine Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit ist im Rahmen der erweiterten Teilrechtsfähigkeit berechtigt, ausschließlich folgende Tätigkeiten im eigenen Namen auszuführen:

1. Erwerb von Vermögen und Rechten durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte;
2. Durchführung von Lehrveranstaltungen, die nicht schulische Veranstaltungen im Rahmen des öffentlichen Bildungsauftrages sind;
3. Durchführung von sonstigen, nicht unter Z 2 fallenden Veranstaltungen oder Aktivitäten, die mit der Aufgabe der betreffenden Schule vereinbar sind, sowie deren Organisation und Abwicklung für Dritte;
4. Abschluss von Verträgen über die Durchführung von Arbeiten, die mit der Aufgabe der betreffenden Schule vereinbar sind;
5. Verwendung des durch Rechtsgeschäfte gemäß Z 1 und 4 oder aus Veranstaltungen bzw. Aktivitäten gemäß Z 2 und 3 erworbenen Vermögens und erworbener Rechte für die Erfüllung der Aufgaben der betreffenden Schule oder für Zwecke gemäß Z 2 bis 4.

Tätigkeiten gemäß Z 1 bis 5 dürfen nur dann ausgeführt werden, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben der Berufs- und Fachschulen (§§ 19 und 28) sowie die Erfüllung von deren Lehrplänen nicht beeinträchtigt werden. Der Abschluss von Verträgen gemäß Z 4 bedarf einer gesonderten vorausgehenden Genehmigung der Schulbehörde.

(6) Auf Dienst- und Werkverträge, die im Rahmen des Abs 1 abgeschlossen werden, findet das auf die Art der Tätigkeit jeweils zutreffende Gesetz Anwendung. Ein Dienstverhältnis zum Schulerhalter wird nicht begründet.

(7) Für Verbindlichkeiten, die im Rahmen der erweiterten Teilrechtsfähigkeit entstehen, trifft den Schulerhalter keine Haftung.

(8) Im Rahmen der Tätigkeiten einer Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie weiters nach den Grundsätzen einer ordentlichen Unternehmerin oder eines ordentlichen Unternehmers zu gebaren. Die Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches über die Rechnungslegung sind sinngemäß anzuwenden. Dem Schulerhalter ist bis spätestens 1. September eines jeden Jahres ein Jahresabschluss über das vorangegangene Schuljahr vorzulegen, außerdem sind jederzeit Einsicht in die Gebarungunterlagen zu gewähren und Auskünfte zu erteilen.

(9) Erbringt der Schulerhalter im Rahmen der Tätigkeiten gemäß Abs 5 Leistungen, ist dafür ein Entgelt zu leisten, welches zweckgebunden für die Bedeckung der durch die Leistung des Schulerhalters entstandenen Mehrausgaben zu verwenden ist.

(10) Die Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit unterliegen der Aufsicht der Schulbehörde und der Kontrolle durch den Landesrechnungshof.

(11) Bei einer Änderung der Bezeichnung der Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit, einem Wechsel in der Geschäftsführung oder einer Änderung der Bezeichnung der Schule sind die Abs 3 und 4 sinngemäß anzuwenden.

(12) Die Auflösung einer Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit ist von der Schulbehörde durch Verordnung kundzumachen, wenn

1. deren Weiterbestand die Erfüllung der Aufgaben der Berufs- und Fachschulen (§§ 19 und 28) und von deren Lehrplänen beeinträchtigen würde oder
2. die Schule, an der eine derartige Einrichtung bis zu diesem Zeitpunkt besteht, durch den Schulerhalter stillgelegt oder aufgelassen wird.

(13) Die Auflassung einer Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäß Abs 3 und 4 bzw. deren Auflösung gemäß Abs 12 bewirkt den Übergang des Vermögens der Einrichtung auf den

Schulerhalter. Der Schulerhalter hat als Träger von Privatrechten die Verpflichtungen aus noch offenen Verbindlichkeiten der Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit bis zur Höhe des übernommenen Vermögens zu erfüllen.“

10. Im § 111 werden folgende Änderungen vorgenommen:

10.1. Abs 1 lautet:

- „(1) Dem Landwirtschaftlichen Schulbeirat gehören als Mitglieder mit beschließender Stimme an:
1. als Vorsitzender das mit den Angelegenheiten des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens geschäftsordnungsmäßig betraute Mitglied der Landesregierung;
 2. zwei von der Landesregierung nach dem Stärkeverhältnis der Parteien im Landtag entsendete Vertretungen;
 3. drei von der Salzburger Kammer für Land- und Forstwirtschaft entsendete Vertretungen;
 4. eine von der Salzburger Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft entsendete Vertretung;
 5. zwei aus dem Kreis der land- und forstwirtschaftlichen Lehrpersonen entsendete Vertretungen, die vom Zentralausschuss der Personalvertretung dieser Lehrpersonen in geheimer schriftlicher Wahl zu wählen sind.“

10.2. Im Abs 2 lautet die Z 1:

- „1. die Leitung der für das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen zuständigen Abteilung beim Amt der Landesregierung;“

10.3. Im Abs 4 wird der zweite Satz durch folgende Bestimmungen ersetzt: „Für jedes der Mitglieder gemäß Abs 1 Z 2 bis 5 ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu entsenden. Der Vorsitzende gemäß Abs 1 Z 1 hat seine Vertretung selbst zu bestellen.“

11. Im § 112 werden folgende Änderungen vorgenommen:

11.1. Im Abs 1 werden im ersten Satz die Worte „zu bestellen“ durch die Wortfolge „zu bestellen oder zu entsenden“ ersetzt.

11.2. Im Abs 2 wird das Wort „Bestellung“ durch die Wortfolge „Bestellung oder Entsendung“ ersetzt.

11.3. Nach Abs 2 wird angefügt:

„(3) Mitglieder des Landwirtschaftlichen Schulbeirates können jederzeit von der Stelle, die sie bestellt oder entsendet hat, abberufen werden.“

12. Im § 113 sind folgende Änderungen vorzunehmen:

12.1. Im Abs 1 lautet die Z 3:

- „3. durch Widerruf der Bestellung oder Entsendung seitens der bestellenden oder entsendenden Stelle;“

12.2. Abs 2 lautet:

„(2) In den Fällen des Abs 1 ist unter Berücksichtigung der §§ 111 und 112 unverzüglich ein neues Mitglied zu bestellen oder zu entsenden.“

13. Im § 127 werden folgende Änderungen vorgenommen:

13.1. Im Abs 2 lautet die Z 5:

- „5. von Schülerinnen und Schülern:
- a) zum Zweck der Durchführung von Verfahren nach § 72 Abs 6 die personenbezogenen Daten über die Gründe des Fernbleibens und des Unterlassens der Mitteilung hierüber,
 - b) zum Zweck der Durchführung von Verfahren nach § 73 Abs 3 die darin genannten personenbezogenen Daten,
 - c) zum Zweck der Verständigung der für die Erfüllung der Schulpflicht zuständigen Behörde nach § 76 Abs 8 über den beabsichtigten Ausschluss von Schülerinnen oder Schülern, die der allgemeinen Schulpflicht unterliegen, die erforderlichen personenbezogenen Daten,

- d) zum Zweck der Erfüllung der Meldepflicht nach § 101a die personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit dem Abschlussprüfungszeugnis oder der Schulbesuchsbestätigung der dritten Schulstufe;“

13.2. Im Abs 4 werden folgende Änderungen vorgenommen:

13.2.1. In der Z 1 erhalten die lit g, h und i die Bezeichnungen „h)“, „i)“ und „j)“ und wird nach der lit f eingefügt:

- „g) zum Zweck der Durchführung von Verfahren nach § 59 Abs 2 die personenbezogenen Daten nach Abs 1 sowie die im § 59 Abs 2 genannten personenbezogenen Daten,“

13.2.2. Die Z 8 erhält die Bezeichnung „10.“ und wird nach der Z 7 eingefügt:

- „8. von den Praktikumsbetrieben der Schülerinnen und Schüler: zum Zweck der Erfüllung der Meldepflichten nach § 82 Abs 3 letzter Satz die personenbezogenen Daten nach Abs 1;
9. von Absolventinnen und Absolventen der Schule: zum Zweck der Übersendung von Informationen, die im Zusammenhang mit der Schule oder dem früheren Schulbesuch stehen, die personenbezogenen Daten nach Abs 1;“

13.3. Abs 9 entfällt. Die bisherigen Abs 10 und 11 erhalten die Absatzbezeichnungen „(9)“ und „(10)“.

14. Im § 132 werden die Z 1 bis 5 durch folgende Bestimmungen ersetzt:

- „1. Ärztegesetz 1998 – ÄrzteG 1998, BGBl I Nr 169; Gesetz BGBl I Nr 59/2018;
2. Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LLDG 1985, BGBl Nr 296; Gesetz BGBl I Nr 102/2018;
3. Mietrechtsgesetz – MRG, BGBl Nr 520/1981; Gesetz BGBl I Nr 58/2018;
4. Religionsunterrichtsgesetz, BGBl Nr 190/1949; Gesetz BGBl I Nr 138/2017;
5. Schulzeitgesetz 1985, BGBl Nr 77; Gesetz BGBl I Nr 101/2018;
6. Unternehmensgesetzbuch – UGB, dRGBI S 219/1897; Gesetz BGBl I Nr 58/2018.“

15. Im § 134 wird angefügt:

- „(5) Die §§ 54 Abs 3, 55 Abs 4, 58 Abs 4, 78 Abs 5, 82 Abs 3, 90 Abs 5, 101a, 107a, 107b, 107c, 111 Abs 1, 2 und 4, 112, 113, 127 und 132 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/.....treten mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten in Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Dieses Gesetzesvorhaben dient in erster Linie der Angleichung des land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulwesens an das landesrechtlich determinierte Pflichtschulwesen. Seit Erlassung des 1. Salzburger Bildungsreform-Ausführungsgesetzes 2018, LGBl Nr 64, besitzen allgemeinbildende und berufsbildende Pflichtschulen in gewissen Bereichen eine ex-lege-Teilrechtsfähigkeit, darüber hinaus besteht für berufsbildende Pflichtschulen die Möglichkeit, im Rahmen einer erweiterten Teilrechtsfähigkeit Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit zu schaffen. Den Schulen wird damit die rechtskonforme und effiziente Handhabung wichtiger schulischer Angelegenheiten ermöglicht, wie zB die Kontoführung für Klassenkassen oder die finanzielle Abwicklung von Projekten und Veranstaltungen. Das Kernanliegen der gegenständlichen Novelle besteht deshalb darin, durch Ergänzung des Salzburger Landwirtschaftlichen Schulgesetzes 2018, LGBl Nr 53, auch den land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen diese Gestaltungsspielräume zu eröffnen.

Daneben werden kleinere Ergänzungen und Klarstellungen vorgenommen:

- Ermächtigung der Schulbehörde zur ordnungsmäßigen Festlegung von näheren Bestimmungen über die Beurteilung des Verhaltens der Schülerinnen und Schüler;
- Einführung einer verpflichtenden Praktikumsbetreuung samt Praktikumsbesuchen;
- Regelungen zur Zusammenarbeit der Schulbehörde mit der Land- und Forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle;
- Ermöglichung einer Schulraumüberlassung;
- Klarstellungen im Zusammenhang mit der Beschickung des Landwirtschaftlichen Schulbeirates;
- Ergänzung der Ermächtigung zur Verarbeitung personenbezogener Daten.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 14a Abs 1 und 4 B-VG sowie hinsichtlich der §§ 107a Abs 6, 107b und 107c Art 15 Abs 9 B-VG.

3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Das Vorhaben steht im Einklang mit unionsrechtlichen Vorgaben.

4. Kosten:

Durch die in der gegenständlichen Novelle vorgesehene Verpflichtung der Lehrpersonen zur Durchführung von Praktikumsbesuchen (§ 78 Abs 5) entstehen geringe Mehrkosten.

Bei der Annahme von max 200 neu hinzukommenden Praktikumsbesuchen pro Jahr und durchschnittlich 50 € an Reisekosten pro Besuch ergeben sich pro Jahr zusätzliche Reisekosten von ca 10.000 €. Die Bedeckung im laufenden Personalbudget ist gegeben.

Die weiteren Regelungen verursachen keinen finanziellen Mehraufwand, es ist im Gegenteil von zusätzlichen Einnahmen der Schulen auszugehen. Durch die (erweiterte) Teilrechtsfähigkeit können die Schulen in eingeschränktem Maß unternehmerisch tätig werden, die Mehreinnahmen kommen dem Schulbetrieb zugute.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Im Begutachtungsverfahren hat das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus die Zweckmäßigkeit von verpflichtenden Praktikumsbesuchen im digitalen Zeitalter hinterfragt sowie die Förderung von Auslandspraktika und die Verpflichtung zu mehrmaligen Rückmeldungen via Internet angeregt. Dazu ist auszuführen, dass an der Einführung von verpflichtenden Praktikumsbesuchen grundsätzlich festgehalten wird. Die Anregung der mehrmaligen Rückmeldungen via Internet wird aber dahingehend aufgenommen, dass über die Praktikumsbesuche hinaus eine Verpflichtung zur Betreuung der Schülerinnen und Schüler während des Praktikums normiert wird. In den Erläuterungen wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Praktikumsbetreuung über digitale Medien erfolgen kann. Damit ist auch für jene Schülerinnen und Schüler eine Praktikumsbetreuung sichergestellt, bei denen ein Praktikumsbesuch aus zeitlichen, organisatorischen oder finanziellen Gründen nicht vertretbar ist. Die vorgeschlagene Förderung von Auslandspraktika wird bereits jetzt betrieben, allerdings wurden hier teilweise schlechte Erfahrungen gemacht, weil diese Praktika oftmals als reine Arbeitseinsätze gesehen werden und die pädagogische Qualität in den Hintergrund gerät.

Die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg regt eine Klarstellung dahingehend an, dass die Schulbesuchsbestätigung der dritten Schulstufe nur bei außerordentlichen Schülerinnen und Schülern zu übermitteln ist. Diese Anregung findet Berücksichtigung im Entwurf.

6. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Die Anpassungen im Inhaltsverzeichnis sind durch die Änderungen im Gesetzestext bedingt.

Zu Z 2 (§ 54 Abs 3):

In dieser Bestimmung wird eine Präzisierung der Formulierung vorgeschlagen („Werktag“ statt „Tag“), um den Gleichklang mit verwandten Bestimmungen sicherzustellen.

Zu Z 3 (§ 55 Abs 4):

Das Salzburger Landwirtschaftliche Schulgesetz 2018 soll mit dem neuen § 55 Abs 4 um eine Ermächtigung für die Schulbehörde ergänzt werden, nähere Bestimmungen über die Beurteilung des Verhaltens der Schülerinnen und Schüler durch Verordnung zu regeln.

Zu Z 4 (§ 58 Abs 4):

Die Verweisung des § 58 Abs 4 auf die Bestimmung des § 45 wird präzisiert.

Zu Z 5 (§ 78 Abs 5):

§ 78 normiert in seinem neuen Abs 5, dass die Lehrperson die Schülerinnen und Schüler während des Pflichtpraktikums zu betreuen (Praktikumsbetreuung) und ihnen, soweit dies zeitlich, organisatorisch und finanziell vertretbar ist, am Praktikumsbetrieb einen Besuch abzustatten hat (Praktikumsbesuch). Ziel ist es, dass die Lehrperson eine „Reflexionsschleife“ einzieht, um mit den Schülerinnen und Schülern während des Praktikums in Kontakt zu bleiben. Die Betreuung der Schülerinnen und Schüler kann auch über digitale Medien (zB E-Mail, Videotelefonie) erfolgen. Der Besuch am Praktikumsbetrieb dient dem direkten Kontakt mit den Schülerinnen und Schülern und dem Praktikumsbetrieb. Sowohl die Praktikumsbetreuung als auch die Praktikumsbesuche sollen künftig in allen Fachrichtungen verpflichtend erfolgen, bisher war dies nur in der Fachrichtung ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement teilweise der Fall. § 78 Abs 5 soll die bestmögliche Betreuung und Ausbildung der Schülerinnen und Schüler garantieren und die hohe Qualität der Praktika, insbesondere hinsichtlich der Sicherheitsstandards der land- und forstwirtschaftlichen Praktikumsbetriebe, aufrechterhalten helfen. Eine Einschränkung der Verpflichtungen der Lehrperson auf die von ihr unterrichteten Schülerinnen und Schüler erfolgt aus Gründen der flexibleren Durchführbarkeit nicht, vielmehr sollen auch Lehrpersonen, die die betreffenden Schülerinnen und Schüler nicht unterrichten, mit der Betreuung und den Besuchen betraut werden können. Die Vorgabe, dass der Praktikumsbesuch zeitlich, organisatorisch und finanziell vertretbar sein muss, schließt aus, dass die Kosten hierfür ausufern. Sofern ein Praktikumsbesuch einen unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit oder Reisekosten erfordern würde, hat dieser nicht stattzufinden (zB Praktikum in Irland oder im Burgenland). Die Entscheidung, unter welchen Voraussetzungen Praktikumsbesuche vertretbar sind, trifft die Schulbehörde. Für den Fall, dass die Lehrperson im Zuge der Praktikumsbetreuung oder des Praktikumsbesuches erkennbare Sicherheitsmängel am Praktikumsbetrieb feststellt oder über die Schülerin oder den Schüler von solchen erfährt, hat sie dies der Schulleitung zu melden.

Zu Z 6 (§ 82 Abs 3):

Der geltende § 82 Abs 3 trifft für die Schulleitung grundlegende Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Schulführung. Er soll hinsichtlich des Pflichtpraktikums um die Anordnungen erweitert werden, dass die Schulleitung der Land- und Forstwirtschaftsinspektion – LFI die Betriebe, an denen die Schülerinnen und Schüler das Pflichtpraktikum absolvieren, bekanntzugeben und sie über gemäß § 78 Abs 5 gemeldete Sicherheitsmängel an diesen Betrieben zu verständigen hat.

Die LFI ist gemäß den §§ 135 ff Salzburger Landarbeitsordnung 1995, LGBl Nr 7/1996, für die Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Arbeiterinnen und Arbeiter, Angestellten und Lehrlinge sowie familieneigenen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben im Bundesland Salzburg zuständig. Die LFI führt fortlaufende Betriebskontrollen durch, um die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu überwachen. Die Meldung der Praktikumsbetriebe und etwaiger Sicherheitsmängel, die zB durch besuchende Lehrpersonen oder durch die Praktikantinnen und Praktikanten festgestellt werden, ist an die LFI zu erstatten, damit diese die Praktikumsbetriebe gezielt berät oder gegebenenfalls die im Gesetz vorgesehenen Sanktionen einleitet. Diese Meldepflichten der Schulleitung dienen dem Schutz der Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen ihrer Ausbildung zur Absolvierung eines Praktikums verpflichtet sind.

Zu Z 7 (§ 90 Abs 5):

Die Gründung und Auflassung einer Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit im Rahmen der erweiterten Teilrechtsfähigkeit (§ 107c neu) bedarf der Beratung durch den Schulgemeinschaftsausschuss (lit f).

Zu Z 8 (§ 101a):

Gemäß § 8 Abs 2 Salzburger Land- und Forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1991 – LFBAO 1991, LGBl Nr 69, berechtigt der erfolgreiche Besuch einer dreijährigen land- und forstwirtschaftlichen Fachschule zur Führung der Berufsbezeichnung „Facharbeiterin“ oder „Facharbeiter“ in der jeweiligen Hauptrichtung. Zur Ausstellung der Facharbeiterinnen- und Facharbeiterbriefe ist die Übermittlung des Abschlussprüfungszeugnisses an die Land- und Forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle gemäß § 17 LFBAO 1991 als Nachweis des erfolgreichen Besuches erforderlich. Im Fall von außerordentlichen Schülerinnen oder Schülern ist anstelle des Abschlussprüfungszeugnisses die Schulbesuchsbestätigung der dritten Schulstufe zu übermitteln.

Zu Z 9 (§§ 107a, 107b, 107c):**Zu § 107a:**

Mit dieser Bestimmung wird geregelt, für welche Zwecke und zu welchen Konditionen Räume der Schule, des Schülerheimes oder des Lehrbetriebes an Dritte überlassen werden können. Bereits bisher bestand ein regelmäßiger Bedarf danach, die Räumlichkeiten der land- und forstwirtschaftlichen Schulen auch für nichtschulische Zwecke zu verwenden (zB Bauernmarkt, Brauchtumswochen, Vermietung der Käserei oder Fleischerei, Vermietung des Schülerheimes in den Ferienzeiten). Nun soll mit der Regelung des § 107a ein entsprechender rechtlicher Rahmen dafür geschaffen werden. Als Vorlage dient § 128a Schulorganisationsgesetz – SchOG, BGBl Nr 242/1962.

Abs 1 normiert, dass die Überlassung von Teilen der Schul-, Heim- oder Lehrbetriebsliegenschaft für nichtschulische Zwecke zulässig ist.

Die Abs 2 und 3 unterscheiden je nachdem, für welchen Zweck die Schulraumüberlassung stattfindet, ob dafür ein mindestens angemessenes Entgelt (Abs 2) einzuheben ist oder ob diese unentgeltlich (Abs 3) erfolgen kann.

Nach Abs 2 ist für die Überlassung ein mindestens angemessenes Entgelt einzuheben. Die Angemessenheit soll sich aus den am freien Markt geltenden Kriterien ergeben, somit in erster Linie durch die örtliche Lage (ortsübliches Entgelt), durch die Ausstattung sowie durch Nachfrage und Angebot bestimmt werden.

Gemäß Abs 3 kann von Abs 2 abgewichen werden, nämlich dann, wenn die Überlassung im Interesse des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens oder des Landes Salzburg als Schulerhalter gelegen ist. In solchen Fällen soll eine völlig kostenlose Überlassung ermöglicht werden. Die Privilegierung dieser Zwecke bei der finanziellen Gegenleistung ist im Hinblick darauf gerechtfertigt, dass derartige Angebote für Schülerinnen und Schüler durch günstige Schulraumüberlassung vermehrt in die Schule geholt werden sollen.

Abs 4 legt fest, dass die eingehobenen Entgelte zweckgebunden vorrangig für die Bedeckung des durch die Überlassung entstandenen Mehraufwandes bzw für andere Zwecke der Schule, des Schülerheimes oder des Lehrbetriebes zu verwenden sind (§ 23 Allgemeines Landeshaushaltsgesetz 2018, LGBl Nr 10).

Abs 5 ist deckungsgleich mit der Bestimmung des Bundes im § 128a Abs 6 SchOG. Primär sind die Schul-, Heim- oder Lehrbetriebsliegenschaft für schulische Zwecke zu verwenden. Eine Überlassung bzw Vermietung findet nur in jenen Fällen statt, wo dies aus schulischen und/oder wirtschaftlichen Interessen sinnvoll erscheint. Mit Abs 5 wird normiert, dass bei Überlassung von Teilen der Liegenschaften die besonderen Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes – MRG, BGBl Nr 520/1981, nicht zur Anwendung kommen. Dies bezieht sich zB auf die Überlassung von Räumen an gewerbliche Unternehmen über einen längeren Zeitraum (Geschäftsraummiete) oder von vorübergehend nicht benötigten Dienst- und Naturalwohnungen an private Personen (Wohnungsmiete). Im Vollenwendungsbereich des MRG, das als eher mieterfreundlich zu betrachten ist, könnte ansonsten der Fall eintreten, dass schwer kündbare Mietverhältnisse entstehen oder hinsichtlich des angemessenen Entgeltes Einschränkungen vorliegen. Für einen funktionierenden Schulbetrieb ist es jedoch erforderlich, dass bei einem auftretenden schulischen Bedarf an Dienst- und Naturalwohnungen oder an anderen vermieteten Räumlichkeiten der Schul-, Heim- oder Lehrbetriebsliegenschaft entsprechend zeitnah mit einer Beendigung der Mietverhältnisse reagiert werden kann. Daher sollen – wie auch bei den dem SchOG unterstehenden Schulen – auf allfällige Mietverhältnisse die Bestimmungen des ABGB und nicht des MRG anwendbar sein. Der Landesgesetzgeber stützt sich dabei auf die ihm gemäß Art 15 Abs 9 B-VG eingeräumte Kompetenz.

Zu § 107b:

Die land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen sind unselbständige Einrichtungen im Rahmen der Hoheitsverwaltung. Um diesen dennoch die selbständige Abwicklung bestimmter Finanztransaktionen zu ermöglichen, verleiht § 107b Abs 1 den land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen sowie den ihnen angeschlossenen Schülerheimen und Lehrbetrieben nach dem Vorbild der Regelung im Bereich der Pflichtschulen des Landes eine eingeschränkte ex-lege-Teilrechtsfähigkeit. Bei diesen Finanztransaktionen handelt es sich um unentgeltliche finanzielle Zuwendungen (Z 1) sowie um solche Finanztransaktionen, die insbesondere zur Abwicklung von Beitragspflichten der Erziehungsberechtigten zu Schulveranstaltungen bzw schulbezogenen Veranstaltungen oder von Kostenersätzen für Lern- und Arbeitsmittel erforderlich sind (Z 2).

Mithilfe der Z 1 soll es den Schulen, Schülerheimen und Lehrbetrieben ermöglicht werden, durch Schenkung oder letztwillige Verfügung übertragene Vermögenswerte anzunehmen. Denn Schenkungsverträge und letztwillige Verfügungen sind zweiseitige Rechtsgeschäfte, auch wenn sie nur einseitig verpflichtend sind, sodass es für deren Wirksamkeit einer Willenserklärung beider Parteien bedarf. Die Z 2 hat die finanzielle Abwicklung insbesondere von Schulveranstaltungen oder schulbezogenen Veranstaltungen im Auge. Konkret können insbesondere folgende Geschäftsfälle abgewickelt werden:

- Kontoführung für Schulkonten („Klassenkasse“);
- Abrechnung von Dienstleistungen der Schülerinnen und Schüler;
- gemeinsame Beschaffung von Arbeitsbekleidung, Werkzeugen etc, die im Eigentum der Schülerinnen und Schüler stehen;
- Projekte, bei denen überjährige Kosten abgewickelt werden können.

Die Zuwendungen bzw Beiträge sind zweckgebunden von der Schulleitung bzw der betrauten Lehrperson zu verwenden.

Um diese Zuwendungen bzw Beiträge bis zu deren zweckgemäßen Verwendung entsprechend verwahren und den Zahlungsverkehr abwickeln zu können, wird der Schulleitung mit Abs 2 die Möglichkeit eingeräumt, ein auf die Schule, das Schülerheim oder den Lehrbetrieb lautendes Hauptkonto und ein oder mehrere Subkonten bei einem Bankinstitut zu eröffnen und zu bedienen. Die mit der Kontoführung allenfalls verbundenen Gebühren und Entgelte sind Teil des laufenden Betriebes der Schule, des Schülerheimes oder des Lehrbetriebes.

Die Eröffnung eines solchen Kontos kommt ausschließlich der Schulleitung zu, die Bedienung der Subkonten kann jedoch auch den Lehrpersonen übertragen werden.

Die Höhe der erhaltenen Zuwendungen bzw Beiträge und deren widmungsgemäße Verwendung sind dem gesetzlichen Schul-(Heim- oder Lehrbetriebs)erhalter jährlich bekanntzugeben und in diesem Zusammenhang auch allfällige Kontobewegungen auf dem auf die Schule, das Schülerheim oder den Lehrbetrieb lautenden Konto offenzulegen. Aus diesen Verpflichtungen der Schulleitung zur Offenlegung des Kontos kann umgekehrt keine Verpflichtung des Schul-(Heim- oder Lehrbetriebs)erhalters zu einer Prüfung der Gebarung sowie keine Haftung des Schul-(Heim- oder Lehrbetriebs)erhalters Dritten gegenüber abgeleitet werden. Vorzulegen sind die Kontobewegungen des Hauptkontos, nicht auch die Kontobewegungen allfälliger Subkonten, da dies den Prüfungsrahmen sprengen würde.

Die Zuerkennung der Rechtspersönlichkeit erstreckt sich lediglich auf die im § 107b Abs 1 Z 1 und 2 angeführten Fälle. Will eine Schule sonstige Verpflichtungen eingehen, steht ihr die Möglichkeit der Schaffung einer Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit im Rahmen der erweiterten Teilrechtsfähigkeit gemäß § 107c offen.

§ 107b stellt eine auf der Grundlage des Art 15 Abs 9 B-VG beruhende zivilrechtliche Regelung dar, sie ist für die finanzielle Abwicklung von Aktivitäten bzw Maßnahmen des schulischen Geschehens wie zB Schulveranstaltungen unerlässlich. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass das bundesrechtliche Kontenregister- und Konteneinschugesetz, BGBl I Nr 116/2015, die Führung der bisherigen Schulkonten unterbindet, da die Schulen, Schülerheime und Lehrbetriebe keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen. Sie können somit kein vom gesetzlichen Schul-(Heim- und Lehrbetriebs)erhalter Land bzw von seiner Haushaltsgebarung getrenntes Bankkonto führen. Wenn diese Finanztransaktionen aber im Rahmen der Haushaltsgebarung des Landes abgewickelt würden, würden von diesem Geldmittel verwaltet, die nicht dem Land zustehen.

Aus diesem Grund gibt es aktuell folgende – unbefriedigende – Vorgangsweise: Zum Teil waren die Banken noch bereit, die Klassenkassen-Konten bis zu einer rechtlichen Lösung dieser Thematik weiter zu führen, zum Teil wurden Konstruktionen gewählt, wonach zB eine Lehrperson als Privatperson als

Kontoinhaber auftritt. Diese Vermischung von privaten Geschäften mit der dienstlichen Tätigkeit ist einer Lehrperson nicht zumutbar und auch vom Schul-(Heim- oder Lehrbetriebs)erhalter nicht gewünscht. Abgesehen davon würden in dem Fall, dass diese Lehrperson zu Tode kommt oder nicht mehr geschäftsfähig ist, große Komplikationen auftreten, da es sich um ein Privatkonto der Lehrperson handelt, auf dem sich das Geld der Schülerinnen und Schüler befindet.

Einzigste Lösung dafür ist die analog zum Pflichtschulwesen des Landes Salzburg (vgl § 28b Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetz 1995, LGBl Nr 64, und § 18b Salzburger Berufsschulorganisations-Ausführungsgesetz 1995, LGBl Nr 65) gestaltete Teilrechtsfähigkeit für die land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen, Schülerheime und Lehrbetriebe.

Zu § 107c:

§ 107c ermöglicht es den Schulen, im Rahmen einer erweiterten Teilrechtsfähigkeit Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit zu schaffen. Eine solche Ermächtigung besteht im § 128c SchOG bereits seit dem Jahr 1998 (BGBl I Nr 20/1998) und im § 18c Salzburger Berufsschulorganisations-Ausführungsgesetz 1995 seit dem Jahr 2007 (LGBl Nr 110/2006, damals noch als § 18a). Auf diese Weise können Schulen ohne vermehrte Aufwendungen für den Schulerhalter zB Lehrgänge oder Kurse gegen Entgelt führen oder andere zusätzliche Einnahmequellen erschließen, die sowohl den Schülerinnen und Schülern als auch der Schule zugutekommen. Mit der gegenständlichen Novelle soll auch den land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen die Möglichkeit der Schaffung von teilrechtsfähigen Einrichtungen eröffnet werden.

Dabei werden im Wesentlichen die im SchOG und im Salzburger Berufsschulorganisations-Ausführungsgesetz 1995 bestehenden Grundsätze übernommen:

- strikte Trennung der Bezeichnung der Schule und der Bezeichnung der an der Schule tätigen Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit;
- strikte Trennung der öffentlichen Haushaltsführung von der Gebarung der nach den Grundsätzen des Privatrechts organisierten Einrichtungen;
- keine Subventionierung der Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit durch den Schulerhalter;
- Selbstfinanzierung dieser Einrichtungen durch die erzielten Einkünfte;
- Kontrolle durch den Schulerhalter und den Landesrechnungshof.

Auch diese Regelung stellt eine auf der Grundlage des Art 15 Abs 9 B-VG beruhende erforderliche zivilrechtliche Bestimmung dar. Die land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen sind Bildungszentren für den ländlichen Raum. Um dieser Aufgabe vollumfänglich nachkommen und für Schülerinnen und Schüler zusätzliche, über das schulische Angebot hinausgehende Aktivitäten, die die land- und forstwirtschaftliche Ausbildung sinnvoll ergänzen, anbieten zu können, ist es erforderlich, die Schaffung von Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit zu ermöglichen. Gleichzeitig ist dies der einzige Weg für Schulen, eine beschränkte wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben und Einnahmen lukrieren zu können, die den Schülerinnen und Schülern zugutekommen. Die Berufs- und Fachschulen sollen im Rahmen der erweiterten Teilrechtsfähigkeit als Anbieter für beispielsweise folgende Aktivitäten auftreten können:

- Bildungsveranstaltungen im ländlichen Raum;
- Dienstleistungen und Tätigkeiten für außerschulische Organisationen unter Nutzung der Unterrichtsräume, Schülerheime, Lehrwerkstätten und Lehrbetriebe;
- außerschulische Aktivitäten und Vermietungen von Unterrichtsräumen, Schülerheimen, Lehrwerkstätten und Lehrbetrieben insbesondere in den Ferienzeiten.

Zu Abs 1:

Die öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen sind grundsätzlich unselbständige Einrichtungen. Damit die im § 107c Abs 5 angeführten Tätigkeiten dennoch selbständig wahrgenommen werden können, soll den Schulen die Möglichkeit eingeräumt werden, im Rahmen der erweiterten Teilrechtsfähigkeit Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit zu schaffen. Auf Privatschulen finden die Bestimmungen des § 107c keine Anwendung.

Um die strikte Trennung der hoheitlichen Aufgaben der Schule und der rein privatrechtlichen Aktivitäten der an der jeweiligen Schule gegründeten Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit zu gewährleisten und auch nach außen hin deutlich erkennbar zu machen, haben diese Einrichtungen eine Bezeichnung zu führen, der die eigene Rechtspersönlichkeit zu entnehmen ist und die einen Hinweis auf die Schule enthält, an der sie eingerichtet sind.

Zu Abs 2:

Die mit eigenständiger Rechtspersönlichkeit ausgestattete Einrichtung wird durch eine Geschäftsführung nach außen vertreten. Dies kann entweder die Schulleitung oder im Einvernehmen mit dieser eine andere geeignete Person sein. Mit der Bezeichnung „Geschäftsführung“ soll auch nach außen hin deutlich zu erkennen gegeben werden, dass die handelnde Person in dieser Funktion als Vertretung einer eigenständigen Einrichtung tätig ist. Als andere geeignete Person kann auch eine Person betraut werden, die nicht dem Lehrpersonal der Schule angehört (zB pensionierte Schulleitungen oder Lehrpersonen), die jedoch die Eignung zur Führung der Geschäfte nach Abs 5 haben muss.

Zu den Abs 3 und 4:

Die Abs 3 und 4 zielen ebenso wie die Abs 1 und 2 auf die Gewährleistung einer größtmöglichen Transparenz nach außen ab.

Die beabsichtigte Gründung einer Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit ist gemäß Abs 3 von der Schulleitung mit dem Schulgemeinschaftsausschuss zu beraten. Daraufhin kann die Gründung der Einrichtung bei der Schulbehörde beantragt werden. Dasselbe gilt im Fall der beabsichtigten Auflösung der Einrichtung.

Nach Prüfung der Voraussetzungen durch die Schulbehörde erfolgt die Kundmachung der Gründung in der Salzburger Landes-Zeitung (Abs 4). Die Kundmachung hat die Angaben der Z 1 bis 4 zu enthalten. Die Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit entsteht mit dem Zeitpunkt, den die Schulbehörde im Rahmen der Kundmachung festlegt bzw frühestens zum Zeitpunkt der Kundmachung in der Salzburger Landes-Zeitung. Die Auflassung ist ebenfalls von der Schulbehörde durch Verordnung kundzumachen.

Aus den Punkten, die die Kundmachung zu enthalten hat, ergeben sich auch die Fälle, in welchen eine neue Kundmachung geboten ist: bei Änderung der Bezeichnung der Einrichtung oder der Schule und bei Wechsel der Geschäftsführung (siehe auch Abs 11).

Zu Abs 5:

Im Rahmen der erweiterten Teilrechtsfähigkeit sind ausschließlich Aktivitäten in den in den Z 1 bis 5 genannten Tätigkeitsbereichen zulässig. Andere Aktivitäten können mangels diesbezüglicher Rechtsfähigkeit auch keine Rechtsverbindlichkeit nach sich ziehen.

Nach der Z 1 ist der Erwerb von Vermögen und Rechten nur auf Grund von unentgeltlichen Rechtsgeschäften möglich. Entgeltliche Rechtsgeschäfte sind nur auf der Grundlage von Tätigkeiten gemäß Z 2 bis 5 zulässig. Die besondere Erwähnung der unentgeltlichen Rechtsgeschäfte verdeutlicht, dass jede Aktivität gemäß Z 2 bis 5 nur im Rahmen des erworbenen Vermögens und erworbener Rechte (Z 5) erfolgen darf, sodass das erstmalige Aktivwerden ein gewisses Startkapital benötigt.

Die Z 2 sieht die Möglichkeit vor, Lehrveranstaltungen, auch gegen Entgelt, anzubieten. Es darf sich dabei jedoch nicht um Lehrveranstaltungen handeln, die die Schule unentgeltlich im Rahmen ihrer lehrplanmäßigen Verpflichtungen anzubieten hat. Miterfasst von diesem Verbot sind auch Freigegegenstände und unverbindliche Übungen. Die im Rahmen der erweiterten Teilrechtsfähigkeit angebotenen Lehrveranstaltungen müssen sich daher inhaltlich von den im Lehrplan vorgesehenen Unterrichtsgegenständen unterscheiden und dürfen auch nicht als Lernbetreuung bzw Nachhilfeunterricht zu werten sein. Zulässig sind jedoch Lehrveranstaltungen, die den lehrplanmäßigen Unterricht ergänzen und Spezialausbildungen anbieten. Die Überprüfung, ob diese Vorgabe eingehalten wird, obliegt der Schulbehörde im Rahmen ihres Aufsichtsrechts (Abs 10), wobei es nicht auf die Bezeichnung einer Veranstaltung ankommt, sondern ausschließlich inhaltliche Kriterien zum Tragen kommen.

Die Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit kann als Nachweis für den Besuch einer angebotenen Veranstaltung oder Ausbildung ein Zeugnis (zB Besuchsbestätigung, Teilnahmebestätigung) vergeben, jedoch ohne die Wirkung eines öffentlichen Zeugnisses. Sie darf auch nicht das Landeswappen führen.

Die Z 3 lässt die Abhaltung von sonstigen, nicht unter Z 2 fallenden Veranstaltungen oder Aktivitäten zu, die mit den Aufgaben der betreffenden Schule vereinbar sind. Derartige Veranstaltungen und Aktivitäten können auch von schulfremden Personen durchgeführt werden, ihre Organisation und Abwicklung kann jedoch von Einrichtungen im Rahmen ihrer Teilrechtsfähigkeit übernommen werden. Es handelt sich dabei zB um Informations-, Kultur- oder Festveranstaltungen, die Abhaltung von Bauernmärkten oder Kooperationen mit Landwirtinnen und Landwirten in der Region zur gemeinsamen Verarbeitung von landwirtschaftlichen Produkten. Ein Zusammenhang mit schulischen Belangen muss jedoch gegeben sein.

Bei Verträgen über die Durchführung von Arbeiten gemäß Z 4 kann es sich zB um die Erstellung eines Werkes, eines Gutachtens oder eines (technischen) Prüfberichtes handeln, die jedoch einen Bezug zur Aufgabenstellung der Schule haben und mit dieser vereinbar sein müssen.

Durch die Auflage, dass diese Veranstaltungen und Aktivitäten (Z 3) bzw. Verträge (Z 4) mit den Aufgaben der betreffenden Schule vereinbar sein müssen, soll verhindert werden, dass sich die – zur Schule in einem Naheverhältnis stehende – Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit auf fremdes Terrain begibt, wo die Schule bzw. die Schülerinnen und Schüler keinen Nutzen davon ziehen können. Gerade die Z 3 und 4 intendieren eine Nutznießung der Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Unterrichtes (zB Organisation und Abwicklung von Veranstaltungen; Zubereitung von Speisen; Durchführung von technischen Prüfarbeiten uvm).

Die Z 5 stellt sicher, dass das aus Tätigkeiten gemäß Z 1 bis 4 erworbene Vermögen und die ebenso erworbenen Rechte (nur) für Zwecke nach Z 2 bis 4 verwendet werden dürfen. Diese Bestimmung begrenzt den wirtschaftlichen Tätigkeitsbereich der Einrichtungen und soll sicherstellen, dass nur im Rahmen der vorhandenen Mittel (Vermögen, Rechte und Forderungen) gewirtschaftet werden kann. Die Aufnahme von Krediten durch Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit ist daher nicht zulässig.

Nach dem vorletzten Satz des Abs 5 ist von Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit zu beachten, dass durch deren Aktivitäten die Aufgabenstellung der betroffenen Schule und die Erfüllung des Lehrplanes in keiner Weise beeinträchtigt werden. Der Abschluss von Verträgen gemäß Z 4 ist an die vorausgehende Zustimmung der Schulbehörde gebunden.

Zu Abs 6:

Im Abs 6 wird klargestellt, dass auf Grund von Tätigkeiten im Rahmen von Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit keinesfalls ein Dienstverhältnis zum Schulerhalter begründet wird. Auf Dienst- und Werkverträge finden jene Rechtsvorschriften Anwendung, die privatrechtliche Arbeits- und Auftragsverhältnisse regeln (zB Angestelltengesetz). Für Lehrpersonen, die im Rahmen dieser Einrichtungen unterrichten oder sonstige Tätigkeiten verrichten, stellen diese Tätigkeiten meldepflichtige Nebenbeschäftigungen dar, sofern diese erwerbsmäßig ausgeübt werden.

Zu Abs 7:

Durch diese Bestimmung wird jegliche Haftung des Schulerhalters Land für Verbindlichkeiten ausgeschlossen, die aus den Tätigkeiten von Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit entstehen. Derartige Einrichtungen sind eigenständige, vom Land unabhängige juristische Personen, die auf eigene Rechnung handeln. Das Amtshaftungsgesetz, BGBl Nr 20/1949, findet keine Anwendung für Schäden, die im Rahmen der erweiterten Teilrechtsfähigkeit entstehen. Dies gilt jedoch nicht für im Rahmen der Hoheitsverwaltung tätig werdende Aufsichtsorgane.

Zu Abs 8:

Die Vorschriften über die Gebarung verweisen einerseits auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, dies auch im Hinblick auf die Kontrolle durch den Landesrechnungshof. Andererseits wird die Anwendung der im Unternehmensgesetzbuch, dRGrB S 219/1897, enthaltenen Bestimmungen über die Rechnungslegung angeordnet, da die Anwendung der für das Land geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften nicht in Betracht kommt. Mit dem Hinweis auf die Grundsätze einer ordentlichen Unternehmerin bzw. eines ordentlichen Unternehmers wird festgelegt, dass jene Sorgfaltspflicht, die abstrakt von ordentlichen und gewissenhaften Unternehmerinnen und Unternehmern erwartet werden kann, vorausgesetzt wird. Maßstab für die Sorgfalt sind somit nicht die individuellen Kenntnisse oder Fähigkeiten der betreffenden Person. Die Kontrolle der Gebarung obliegt in erster Linie dem Schulerhalter, dem zu diesem Zweck einmal jährlich der Jahresabschluss vorzulegen ist.

Zu Abs 9:

Die Leistungen des Schulerhalters, die dieser im Rahmen von Tätigkeiten der Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit erbringt, sind diesem von der Einrichtung abzugelten. Es handelt sich dabei um Leistungen wie die Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten, Gerätschaften, Energie, etc. Die Einnahmen daraus fließen dem Schulerhalter ausschließlich zur Abdeckung seiner Mehrausgaben zu. Diese Bestimmung verdeutlicht die strikte Trennung von Hoheitsvollziehung und privatrechtlichen Tätigkeiten. Wie bereits zu Abs 6 erwähnt, hat eine Beschäftigung beispielsweise von Kanzleikräften, Reinigungspersonal oder Lehrpersonen außerhalb von deren Dienstverpflichtung als Nebenbeschäftigung zu erfolgen.

Zu Abs 10:

Abs 10 sieht vor, dass die Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit der Aufsicht der Schulbehörde sowie der Kontrolle durch den Landesrechnungshof unterliegen. Letztere Festlegung dient lediglich der Klarstellung, da ohnehin § 6 Abs 1 lit b Salzburger Landesrechnungshofgesetz 1993, LGBl Nr 35, anordnet, dass dem Landesrechnungshof die Überprüfung der Gebarung von sonstigen Einrichtungen, die

von Landesorganen verwaltet werden, obliegt. Dies gilt zum einen für den Fall, dass die Schulleitung die Geschäftsführung übernimmt, zum anderen aber auch für den Fall, dass eine andere geeignete Person als Geschäftsführung bestellt ist, da diese im Einvernehmen mit der Schulleitung vorzugehen hat und somit ein maßgebender Einfluss des Landesorganes auf die Leitung der Einrichtung vorliegt.

Aufsicht durch die Schulbehörde bedeutet das Recht und die Pflicht, die Aktivitäten der Einrichtung mit Teilrechtsfähigkeit zu beobachten und in die Unterlagen einzusehen. Dabei ist auf wahrgenommene Mängel oder Kompetenzüberschreitungen entsprechend zu reagieren. Als Aufsichtsmittel kommen in Betracht: Auftrag zur Unterlassung (zB wegen Beeinträchtigung der Aufgabenerfüllung der Berufs- und Fachschulen oder bei Anbieten von Lehrveranstaltungen, die dem Lehrauftrag der Schule entsprechen), Entscheidung über die Genehmigung von Verträgen gem Abs 5 Z 4, Meldungen an den Landesrechnungshof, Meldung an die Staatsanwaltschaft bei Strafrechtswidrigkeit. Unberührt bleiben die Aufsichtsrechte und -pflichten gegenüber der Schule im Rahmen der Hoheitsvollziehung.

Zu Abs 11:

Die sinngemäße Anwendung der Abs 3 und 4 beinhaltet die Beratung im Schulgemeinschaftsausschuss, die Antragstellung an die Schulbehörde und die Prüfung der Voraussetzungen sowie die Kundmachung durch die Schulbehörde.

Zu den Abs 12 und 13:

Abs 12 ermöglicht der Schulbehörde die Auflösung der Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit. Abs 13 sieht vor, dass im Fall der Auflassung gemäß Abs 3 und 4 bzw der Auflösung gemäß Abs 12 das verbleibende Vermögen auf den Schulerhalter übergeht. Dieser hat die noch ausstehenden Verbindlichkeiten (nur) bis zur Höhe des übernommenen Vermögens zu übernehmen.

Zu den Z 10 bis 12 (§§ 111 Abs 1, 2 und 4, 112, 113):

Die Anpassungen in diesen Bestimmungen beschränken sich auf kleinere Änderungen und Präzisierungen der bestehenden Formulierungen. Dadurch sollen in der Praxis aufgetretene Unklarheiten hinsichtlich der Beschickung des Landwirtschaftlichen Schulbeirates ausgeräumt werden. Außerdem soll die Übereinstimmung mit dem Bundesgesetz betreffend Grundsätze für die Organisation und den Wirkungsbereich der land- und forstwirtschaftlichen Schulbeiräte, BGBl Nr 317/1975, sichergestellt werden.

Zu Z 13 (§ 127 Abs 2, 4 und 9 bis 11):

Abs 2 Z 5 enthält datenschutzrechtliche Ermächtigungen für die Schulbehörde zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten von Schülerinnen und Schülern. In dieser Ziffer erfolgt zum einen eine redaktionelle Anpassung (Entfall der lit a), zum anderen wird die bestehende Bestimmung um neue Tatbestände ergänzt: Mit den lit c und d wird die Schulbehörde ermächtigt, die erforderlichen personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler für die Angelegenheiten des § 76 Abs 8 (Ausschluss von Schülerinnen oder Schülern) und die Erfüllung der Meldepflicht gemäß § 101a (Übermittlung von Abschlussprüfungszeugnissen bzw Schulbesuchsbestätigungen an die Land- und Forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle) zu verarbeiten.

Abs 4 enthält datenschutzrechtliche Ermächtigungen für die Schulleitung, bestimmte personenbezogene Daten zu verarbeiten. In der Z 1 werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen. Die neue Z 8 ermöglicht die Verarbeitung der personenbezogenen Daten von Praktikumsbetrieben der Schülerinnen und Schüler zur Erfüllung der Meldepflichten gemäß § 82 Abs 3 (Praktikumsbetriebe bzw Sicherheitsmängel an diesen) und die Z 9 die Verarbeitung der personenbezogenen Daten von Absolventinnen und Absolventen, damit diesen ua die Absolventinnen- und Absolventenzeitung und Einladungen zu Absolventinnen- und Absolvententreffen übersendet werden können.

Abs 9 entfällt, da die Verpflichtung zur Löschung von personenbezogenen Daten ohnehin in der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl Nr L 119 vom 4. Mai 2016, festgelegt ist und diesbezüglich kein Raum für eine nationale Regelung besteht. Die Absatzbezeichnungen der bisherigen Abs 10 und 11 werden angepasst.

Zu Z 14 (§ 132):

Die Bestimmung über die Verweisungen auf Bundesrecht wird aktualisiert und ergänzt.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Salzburger Landwirtschaftliches Schulgesetz 2018

Leistungsbeurteilung für eine Schulstufe, Feststellungs- und Nachtragsprüfung § 54

(1) und (2) ...

(3) Wenn eine Schülerin oder ein Schüler ohne eigenes Verschulden so viel vom Unterricht versäumt, dass die erfolgreiche Ablegung der Prüfung (Abs 2) nicht zu erwarten ist, ist sie ihr oder ihm von der Schulleitung auf mindestens acht, höchstens zwölf Wochen, bei Berufsschulen höchstens bis zum Beginn des nächsten der Schulstufe entsprechenden Lehrganges im nächsten Schuljahr zu stunden (Nachtragsprüfung). Hat die Schülerin oder der Schüler die Nachtragsprüfung nicht bestanden, ist sie oder er auf Antrag innerhalb von zwei Wochen zu einer Wiederholung der Nachtragsprüfung zuzulassen; der Antrag ist spätestens am dritten Tag nach Ablegung dieser Prüfung bei der Schulleitung zu stellen.

(4) bis (7) ...

Beurteilung des Verhaltens in der Schule § 55

(1) bis (3)

Aufsteigen § 58

(1) bis (3) ...

(4) In Fachschulen, in denen der Lehrplan (§ 30) ein Pflichtpraktikum außerhalb des schulischen Unterrichtes vorsieht, sind Schülerinnen und Schüler zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe nicht berechtigt bzw können sie die lehrplanmäßig letzte Schulstufe nicht erfolgreich abschließen, wenn sie das

Leistungsbeurteilung für eine Schulstufe, Feststellungs- und Nachtragsprüfung § 54

(1) und (2) ...

(3) Wenn eine Schülerin oder ein Schüler ohne eigenes Verschulden so viel vom Unterricht versäumt, dass die erfolgreiche Ablegung der Prüfung (Abs 2) nicht zu erwarten ist, ist sie ihr oder ihm von der Schulleitung auf mindestens acht, höchstens zwölf Wochen, bei Berufsschulen höchstens bis zum Beginn des nächsten der Schulstufe entsprechenden Lehrganges im nächsten Schuljahr zu stunden (Nachtragsprüfung). Hat die Schülerin oder der Schüler die Nachtragsprüfung nicht bestanden, ist sie oder er auf Antrag innerhalb von zwei Wochen zu einer Wiederholung der Nachtragsprüfung zuzulassen; der Antrag ist spätestens am dritten Werktag nach Ablegung dieser Prüfung bei der Schulleitung zu stellen.

(4) bis (7) ...

Beurteilung des Verhaltens in der Schule § 55

(1) bis (3)

(4) Die Schulbehörde kann durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Beurteilung des Verhaltens der Schülerinnen und Schüler erlassen.

Aufsteigen § 58

(1) bis (3) ...

(4) In Fachschulen, in denen der Lehrplan (§ 30) ein Pflichtpraktikum außerhalb des schulischen Unterrichtes vorsieht, sind Schülerinnen und Schüler zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe nicht berechtigt bzw können sie die lehrplanmäßig letzte Schulstufe nicht erfolgreich abschließen, wenn sie das

vor dem abgelaufenen Schuljahr vorgeschriebene Pflichtpraktikum nicht absolviert haben. Diese Rechtsfolgen treten im Fall des § 45 Abs 3 nicht ein.

Lehrpersonen

§ 78

(1) bis (4) ...

Schulleitung

§ 82

(1) und (2) ...

(3) Die Schulleitung hat außer der Besorgung der ihr obliegenden unterrichtlichen, erzieherischen und administrativen Aufgaben für die Einhaltung aller Rechtsvorschriften und schulbehördlichen Weisungen sowie für die Führung der Amtsschriften der Schule und die Ordnung in der Schule zu sorgen. Für die Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler im Sinn des § 78 Abs 3 hat sie eine Dienstenteilung zu treffen. Sie hat im Rahmen ihrer Verantwortlichkeit dafür Sorge zu tragen, dass wahrgenommene Mängel der Schulgebäude, Schulräume und der anderen Schulliegenschaften und ihrer Einrichtungen behoben werden; soweit ihr dies nicht möglich ist, hat sie diese Mängel an die Schulerhalterin oder den Schulerhalter zu melden.

(4) und (5) ...

Schulgemeinschaftsausschuss

§ 90

(1) bis (4) ...

vor dem abgelaufenen Schuljahr vorgeschriebene Pflichtpraktikum nicht absolviert haben. Diese Rechtsfolgen treten im Fall des § 45 Abs 2 und 3 nicht ein.

Lehrpersonen

§ 78

(1) bis (4) ...

(5) Die Lehrperson hat die Schülerinnen und Schüler während des Pflichtpraktikums zu betreuen (Praktikumsbetreuung) und ihnen, soweit dies zeitlich, organisatorisch und finanziell vertretbar ist, am Praktikumsbetrieb einen Besuch abzustatten (Praktikumsbesuch). Die Schulbehörde legt fest, unter welchen Voraussetzungen Praktikumsbesuche vertretbar sind. Wenn im Zuge der Praktikumsbetreuung oder des Praktikumsbesuches erkennbare Sicherheitsmängel am Praktikumsbetrieb festgestellt werden oder die Schülerin oder der Schüler auf solche aufmerksam macht, hat die Lehrperson dies der Schulleitung zu melden.

Schulleitung

§ 82

(1) und (2) ...

(3) Die Schulleitung hat außer der Besorgung der ihr obliegenden unterrichtlichen, erzieherischen und administrativen Aufgaben für die Einhaltung aller Rechtsvorschriften und schulbehördlichen Weisungen sowie für die Führung der Amtsschriften der Schule und die Ordnung in der Schule zu sorgen. Für die Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler im Sinn des § 78 Abs 3 hat sie eine Dienstenteilung zu treffen. Sie hat im Rahmen ihrer Verantwortlichkeit dafür Sorge zu tragen, dass wahrgenommene Mängel der Schulgebäude, Schulräume und der anderen Schulliegenschaften und ihrer Einrichtungen behoben werden; soweit ihr dies nicht möglich ist, hat sie diese Mängel an die Schulerhalterin oder den Schulerhalter zu melden. Die Schulleitung hat der Land- und Forstwirtschaftsinspektion jene Betriebe bekanntzugeben, an denen die Schülerinnen und Schüler das Pflichtpraktikum absolvieren, und sie über gemäß § 78 Abs 5 gemeldete Sicherheitsmängel an diesen Betrieben zu verständigen.

(4) und (5) ...

Schulgemeinschaftsausschuss

§ 90

(1) bis (4) ...

(5) Neben den ihm auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen übertragenen Entscheidungsbefugnissen obliegt dem Schulgemeinschaftsausschuss:

Z 1 ...

2. die Beratung insbesondere über

a) bis e) ...

f) Baumaßnahmen im Bereich der Schule.

(6) bis (15) ...

(5) Neben den ihm auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen übertragenen Entscheidungsbefugnissen obliegt dem Schulgemeinschaftsausschuss:

Z 1 ...

2. die Beratung insbesondere über

a) bis e) ...

f) die Gründung bzw. Auflassung von Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit im Rahmen der erweiterten Teilrechtsfähigkeit gemäß § 107c Abs 3,

g) Baumaßnahmen im Bereich der Schule.

(6) bis (15) ...

Zusammenarbeit mit der Land- und Forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle

§ 101a

Die Schulbehörde hat der Land- und Forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle als Nachweis des erfolgreichen Besuches einer dreijährigen land- und forstwirtschaftlichen Fachschule durch die Schülerin oder den Schüler das jeweilige Abschlussprüfungszeugnis oder im Fall von außerordentlichen Schülerinnen und Schülern die jeweilige Schulbesuchsbestätigung der dritten Schulstufe zu übermitteln.

Schulraumüberlassung

§ 107a

(1) Die Schulleitung öffentlicher Berufs- oder Fachschulen ist ermächtigt, Teile der Schul-, Heim- oder Lehrbetriebsliegenschaft samt Inventar für nichtschulische Zwecke an Dritte zu überlassen, sofern dadurch die Erfüllung der Aufgaben der Berufs- oder Fachschule (§§ 19 und 28) nicht beeinträchtigt wird.

(2) Für die Überlassung von Teilen der Liegenschaft gemäß Abs 1 ist ein mindestens angemessenes Entgelt (insbesondere Mietzins, Beiträge für den Betriebsaufwand, Umsatzsteuer) einzuheben.

(3) Abweichend vom Abs 2 kann die Überlassung von Teilen der Liegenschaft gemäß Abs 1 für Zwecke, die im Interesse des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens oder des Landes Salzburg gelegen sind, unentgeltlich erfolgen.

(4) Die gemäß Abs 2 eingehobenen Entgelte sind zweckgebunden vorrangig

für die Bedeckung der durch die Überlassung entstandenen Mehrausgaben sowie weiters für andere Zwecke der Schule, des Schülerheimes oder des Lehrbetriebes zu verwenden.

(5) Sofern durch die Überlassung von Teilen der Liegenschaft gemäß Abs 1 Mietverhältnisse begründet werden, unterliegen diese nicht den Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes.

Teilrechtsfähigkeit

§ 107b

(1) Den öffentlichen Berufs- und Fachschulen, Schülerheimen und Lehrbetrieben kommt insofern Rechtspersönlichkeit zu, als diese berechtigt sind, im eigenen Namen

1. durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte erbrachte finanzielle Zuwendungen Dritter sowie
2. finanzielle Beiträge Dritter, über die der Aufwand für Aktivitäten und Maßnahmen des schulischen Geschehens, wie zB die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an Schulveranstaltungen oder schulbezogenen Veranstaltungen, zu bedecken ist,

entgegenzunehmen und darüber zu verfügen. Im Rahmen dieser Teilrechtsfähigkeit werden die Schule, das Schülerheim oder der Lehrbetrieb durch die Schulleitung vertreten. Die Zuwendungen bzw Beiträge sind zweckgebunden (im Sinn einer allfälligen besonderen Widmung), ansonsten im Einvernehmen mit dem gesetzlichen Schul-(Heim- oder Lehrbetriebs)erhalter für andere Zwecke der Schule, des Schülerheimes oder des Lehrbetriebes zu verwenden. Bei der Abwicklung von Rechtsgeschäften gemäß Z 2 kann sich die Schulleitung von einer mit der Organisation des schulischen Geschehens betrauten Lehrperson vertreten lassen.

(2) Zur Verwahrung der Zuwendungen bzw Beiträge gemäß Abs 1 und zur Abwicklung eines damit verbundenen Zahlungsverkehrs kann die Schulleitung ein auf die Schule, das Schülerheim oder den Lehrbetrieb lautendes Hauptkonto und ein oder mehrere Subkonten bei einem Bankinstitut eröffnen und bedienen. Die Bedienung von Subkonten kann auch Lehrpersonen übertragen werden. Die mit der Kontoführung allenfalls verbundenen Gebühren und Entgelte sind Teil des laufenden Betriebes der Schule, des Schülerheimes oder des Lehrbetriebes. Die Höhe der erhaltenen Zuwendungen bzw Beiträge gemäß Abs 1 und deren widmungsgemäße Verwendung sind dem gesetzlichen Schul-(Heim- oder Lehrbetriebs)erhalter jährlich bekanntzugeben und in diesem Zusammenhang auch

allfällige Kontobewegungen auf dem auf die Schule, das Schülerheim oder den Lehrbetrieb lautenden Konto offenzulegen.

Erweiterte Teilrechtsfähigkeit

§ 107c

(1) An den öffentlichen Berufs- und Fachschulen können im Rahmen der erweiterten Teilrechtsfähigkeit Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit geschaffen werden. Diese Einrichtungen haben eine Bezeichnung zu führen, der die eigene Rechtspersönlichkeit zu entnehmen ist und die einen Hinweis auf die Schule enthält, an der sie eingerichtet sind.

(2) Die Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit wird durch die Schulleitung oder im Einvernehmen mit dieser durch eine andere geeignete Person als Geschäftsführung nach außen vertreten.

(3) Die Schulleitung kann nach Beratung mit dem Schulgemeinschaftsausschuss bei der Schulbehörde die Gründung bzw Auflassung einer Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit beantragen.

(4) Ist eine Beeinträchtigung der Erfüllung der Aufgaben der Berufs- und Fachschulen (§§ 19 und 28) und von deren Lehrplänen voraussichtlich nicht zu erwarten und bestehen gegen die Eignung der vorgesehenen Geschäftsführung (insbesondere im Hinblick auf Abs 5 Z 1 bis 5) keine Bedenken, ist von der Schulbehörde die Gründung einer Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit durch Verordnung mit folgenden Angaben kundzumachen:

1. die Bezeichnung der Schule, an der die Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit besteht;
2. die Bezeichnung der Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit;
3. den Namen der Geschäftsführung;
4. den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Rechtspersönlichkeit, der nicht vor dem Tag der Kundmachung liegen darf.

Die Auflassung einer Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit ist ebenfalls von der Schulbehörde durch Verordnung kundzumachen.

(5) Eine Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit ist im Rahmen der erweiterten Teilrechtsfähigkeit berechtigt, ausschließlich folgende Tätigkeiten im eigenen Namen auszuführen:

1. Erwerb von Vermögen und Rechten durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte;

2. Durchführung von Lehrveranstaltungen, die nicht schulische Veranstaltungen im Rahmen des öffentlichen Bildungsauftrages sind;
3. Durchführung von sonstigen, nicht unter Z 2 fallenden Veranstaltungen oder Aktivitäten, die mit der Aufgabe der betreffenden Schule vereinbar sind, sowie deren Organisation und Abwicklung für Dritte;
4. Abschluss von Verträgen über die Durchführung von Arbeiten, die mit der Aufgabe der betreffenden Schule vereinbar sind;
5. Verwendung des durch Rechtsgeschäfte gemäß Z 1 und 4 oder aus Veranstaltungen bzw Aktivitäten gemäß Z 2 und 3 erworbenen Vermögens und erworbener Rechte für die Erfüllung der Aufgaben der betreffenden Schule oder für Zwecke gemäß Z 2 bis 4.

Tätigkeiten gemäß Z 1 bis 5 dürfen nur dann ausgeführt werden, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben der Berufs- und Fachschulen (§§ 19 und 28) sowie die Erfüllung von deren Lehrplänen nicht beeinträchtigt werden. Der Abschluss von Verträgen gemäß Z 4 bedarf einer gesonderten vorausgehenden Genehmigung der Schulbehörde.

(6) Auf Dienst- und Werkverträge, die im Rahmen des Abs 1 abgeschlossen werden, findet das auf die Art der Tätigkeit jeweils zutreffende Gesetz Anwendung. Ein Dienstverhältnis zum Schulerhalter wird nicht begründet.

(7) Für Verbindlichkeiten, die im Rahmen der erweiterten Teilrechtsfähigkeit entstehen, trifft den Schulerhalter keine Haftung.

(8) Im Rahmen der Tätigkeiten einer Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie weiters nach den Grundsätzen einer ordentlichen Unternehmerin oder eines ordentlichen Unternehmers zu gebaren. Die Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches über die Rechnungslegung sind sinngemäß anzuwenden. Dem Schulerhalter ist bis spätestens 1. September eines jeden Jahres ein Jahresabschluss über das vorangegangene Schuljahr vorzulegen, außerdem sind jederzeit Einsicht in die Gebarungsunterlagen zu gewähren und Auskünfte zu erteilen.

(9) Erbringt der Schulerhalter im Rahmen der Tätigkeiten gemäß Abs 5 Leistungen, ist dafür ein Entgelt zu leisten, welches zweckgebunden für die Bedeckung der durch die Leistung des Schulerhalters entstandenen Mehrausgaben zu verwenden ist.

(10) Die Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit unterliegen der

Aufsicht der Schulbehörde und der Kontrolle durch den Landesrechnungshof.

(11) Bei einer Änderung der Bezeichnung der Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit, einem Wechsel in der Geschäftsführung oder einer Änderung der Bezeichnung der Schule sind die Abs 3 und 4 sinngemäß anzuwenden.

(12) Die Auflösung einer Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit ist von der Schulbehörde durch Verordnung kundzumachen, wenn

1. deren Weiterbestand die Erfüllung der Aufgaben der Berufs- und Fachschulen (§§ 19 und 28) und von deren Lehrplänen beeinträchtigen würde oder
2. die Schule, an der eine derartige Einrichtung bis zu diesem Zeitpunkt besteht, durch den Schulerhalter stillgelegt oder aufgelassen wird.

(13) Die Auflassung einer Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäß Abs 3 und 4 bzw deren Auflösung gemäß Abs 12 bewirkt den Übergang des Vermögens der Einrichtung auf den Schulerhalter. Der Schulerhalter hat als Träger von Privatrechten die Verpflichtungen aus noch offenen Verbindlichkeiten der Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit bis zur Höhe des übernommenen Vermögens zu erfüllen.

Zusammensetzung

§ 111

(1) Dem Landwirtschaftlichen Schulbeirat gehören als Mitglieder mit beschließender Stimme an:

1. als Vorsitzender das mit den Angelegenheiten des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens geschäftsordnungsmäßig betraute Mitglied der Landesregierung oder eine von ihm bestellte Vertretung;
2. zwei von der Landesregierung nach dem Stärkeverhältnis der Parteien im Landtag bestellte Vertreterinnen oder Vertreter;
3. drei von der Salzburger Kammer für Land- und Forstwirtschaft bestellte Vertreterinnen oder Vertreter;
4. eine von der Salzburger Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft bestellte Vertreterin oder ein bestellter Vertreter;
5. zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus dem Kreis der land- und forstwirtschaftlichen Lehrpersonen, die vom Zentralausschuss der Personalvertretung dieser Lehrpersonen seiner Zusammensetzung entsprechend zu entsenden sind.

Zusammensetzung

§ 111

(1) Dem Landwirtschaftlichen Schulbeirat gehören als Mitglieder mit beschließender Stimme an:

1. als Vorsitzender das mit den Angelegenheiten des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens geschäftsordnungsmäßig betraute Mitglied der Landesregierung;
2. zwei von der Landesregierung nach dem Stärkeverhältnis der Parteien im Landtag entsendete Vertretungen;
3. drei von der Salzburger Kammer für Land- und Forstwirtschaft entsendete Vertretungen;
4. eine von der Salzburger Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft entsendete Vertretung;
5. zwei aus dem Kreis der land- und forstwirtschaftlichen Lehrpersonen entsendete Vertretungen, die vom Zentralausschuss der Personalvertretung dieser Lehrpersonen in geheimer schriftlicher Wahl zu wählen sind.

(2) Dem Landwirtschaftlichen Schulbeirat sind als Mitglieder mit beratender Stimme beizuziehen:

1. die Leitung des für das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen zuständigen Referates beim Amt der Landesregierung;

Z 2 ...

...

(3) ...

(4) Die Mitglieder gemäß Abs 1 müssen in den Landtag wählbar sein. Für jedes der Mitglieder gemäß Abs 1 Z 2 bis 5 ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen. Im Verhinderungsfall haben sich die Mitglieder durch ein Ersatzmitglied vertreten zu lassen.

Funktionsdauer und Konstituierung

§ 112

(1) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Landwirtschaftlichen Schulbeirates sind für die Dauer der Gesetzgebungsperiode des Landtages zu bestellen. Sie haben jedoch ihre Aufgaben auch nach Beendigung der Gesetzgebungsperiode des Landtages bis zur Konstituierung des neuen Landwirtschaftlichen Schulbeirates wahrzunehmen.

(2) Die Bestellung der Mitglieder hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Konstituierung des Landwirtschaftlichen Schulbeirates innerhalb von drei Monaten nach Einberufung des neuen Landtages erfolgen kann.

Erlöschen der Mitgliedschaft

§ 113

(1) Die Mitgliedschaft (Ersatzmitgliedschaft) zum Landwirtschaftlichen Schulbeirat erlischt

Z 1 und 2 ...

3. durch Widerruf der Bestellung;

Z 4 ...

(2) In den Fällen des Abs 1 ist unter Berücksichtigung der §§ 111 und 112

(2) Dem Landwirtschaftlichen Schulbeirat sind als Mitglieder mit beratender Stimme beizuziehen:

1. die Leitung der für das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen zuständigen Abteilung beim Amt der Landesregierung;

Z 2 ...

...

(3) ...

(4) Die Mitglieder gemäß Abs 1 müssen in den Landtag wählbar sein. Für jedes der Mitglieder gemäß Abs 1 Z 2 bis 5 ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu entsenden. Der Vorsitzende gemäß Abs 1 Z 1 hat seine Vertretung selbst zu bestellen. Im Verhinderungsfall haben sich die Mitglieder durch ein Ersatzmitglied vertreten zu lassen.

Funktionsdauer und Konstituierung

§ 112

(1) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Landwirtschaftlichen Schulbeirates sind für die Dauer der Gesetzgebungsperiode des Landtages zu bestellen oder zu entsenden. Sie haben jedoch ihre Aufgaben auch nach Beendigung der Gesetzgebungsperiode des Landtages bis zur Konstituierung des neuen Landwirtschaftlichen Schulbeirates wahrzunehmen.

(2) Die Bestellung oder Entsendung der Mitglieder hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Konstituierung des Landwirtschaftlichen Schulbeirates innerhalb von drei Monaten nach Einberufung des neuen Landtages erfolgen kann.

(3) Mitglieder des Landwirtschaftlichen Schulbeirates können jederzeit von der Stelle, die sie bestellt oder entsendet hat, abberufen werden.

Erlöschen der Mitgliedschaft

§ 113

(1) Die Mitgliedschaft (Ersatzmitgliedschaft) zum Landwirtschaftlichen Schulbeirat erlischt

Z 1 und 2 ...

3. durch Widerruf der Bestellung oder Entsendung seitens der bestellenden oder entsendenden Stelle;

Z 4 ...

(2) In den Fällen des Abs 1 ist unter Berücksichtigung der §§ 111 und 112

unverzüglich eine Nachbestellung vorzunehmen.

Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 127

(1) ...

(2) Die Schulbehörde darf folgende personenbezogene Daten, sofern diese für die Erfüllung der ihr nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben jeweils erforderlich sind, verarbeiten:

Z 1 bis 4 ...

5. von Schülerinnen und Schülern:

- a) zum Zweck der Durchführung von Verfahren nach § 59 Abs 2 die darin genannten personenbezogenen Daten,
- b) zum Zweck der Durchführung von Verfahren nach § 72 Abs 6 die personenbezogenen Daten über die Gründe des Fernbleibens und des Unterlassens der Mitteilung hierüber,
- c) zum Zweck der Durchführung von Verfahren nach § 73 Abs 3 die darin genannten personenbezogenen Daten;

Z 6 ...

(3) ...

(4) Die Schulleitung darf folgende personenbezogene Daten, sofern diese für die Erfüllung der ihr nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben jeweils erforderlich sind, verarbeiten:

1. von Schülerinnen und Schülern oder Aufnahmewerberinnen und Aufnahmewerbern:

a) bis f) ...

- g) zum Zweck der Durchführung von Verfahren nach § 73 Abs 3 die personenbezogenen Daten nach Abs 1,
- h) zum Zweck der Durchführung von Verfahren nach § 76 die personenbezogenen Daten nach Abs 1 sowie jene personenbezogenen Da-

unverzüglich ein neues Mitglied zu bestellen oder zu entsenden.

Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 127

(1) ...

(2) Die Schulbehörde darf folgende personenbezogene Daten, sofern diese für die Erfüllung der ihr nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben jeweils erforderlich sind, verarbeiten:

Z 1 bis 4 ...

5. von Schülerinnen und Schülern:

- a) zum Zweck der Durchführung von Verfahren nach § 72 Abs 6 die personenbezogenen Daten über die Gründe des Fernbleibens und des Unterlassens der Mitteilung hierüber,
- b) zum Zweck der Durchführung von Verfahren nach § 73 Abs 3 die darin genannten personenbezogenen Daten,
- c) zum Zweck der Verständigung der für die Erfüllung der Schulpflicht zuständigen Behörde nach § 76 Abs 8 über den beabsichtigten Ausschluss von Schülerinnen oder Schülern, die der allgemeinen Schulpflicht unterliegen, die erforderlichen personenbezogenen Daten,
- d) zum Zweck der Erfüllung der Meldepflicht nach § 101a die personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit dem Abschlussprüfungszeugnis oder der Schulbesuchsbestätigung der dritten Schulstufe;

Z 6 ...

(3) ...

(4) Die Schulleitung darf folgende personenbezogene Daten, sofern diese für die Erfüllung der ihr nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben jeweils erforderlich sind, verarbeiten:

1. von Schülerinnen und Schülern oder Aufnahmewerberinnen und Aufnahmewerbern:

a) bis f) ...

- g) zum Zweck der Durchführung von Verfahren nach § 59 Abs 2 die personenbezogenen Daten nach Abs 1 sowie die im § 59 Abs 2 genannten personenbezogenen Daten,
- h) zum Zweck der Durchführung von Verfahren nach § 73 Abs 3 die

- ten, die zur Beurteilung der Voraussetzungen einer Versetzung, eines Ausschlusses oder einer Suspendierung notwendig sind,
- i) zur Durchführung der Wahl der Schülervertretung nach § 86 die personenbezogenen Daten nach Abs 1;

Z 2 bis 7 ...

8. die für die Führung der nach § 101 durch Verordnung bestimmten Aufzeichnungen erforderlichen personenbezogenen Daten.

(5) bis (8) ...

(9) Die Schulbehörde, die Schulerhalterinnen und Schulerhalter, die Schulleitungen und der Schulgemeinschaftsausschuss haben die nach diesem Gesetz verarbeiteten personenbezogenen Daten zu löschen, sobald diese für die Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben nicht mehr benötigt werden.

(10) Als Identifikationsdaten im Sinn dieser Bestimmungen gelten:

1. bei natürlichen Personen: Familienname, Vorname, Geburtsdatum, allfällige akademische Grade, Standesbezeichnungen und Titel, Sozialversicherungsnummer;
2. bei juristischen Personen: Name der juristischen Person, hinsichtlich der vertretungsbefugten Organe die personenbezogenen Daten nach der Z 1.

(11) Als Erreichbarkeitsdaten im Sinn dieser Bestimmungen gelten:

1. bei natürlichen Personen: Wohnadresse, die zur elektronischen Kontaktaufnahme erforderlichen personenbezogenen Daten (zB Telefon, E-Mail);
2. bei juristischen Personen: Geschäftsadresse, Ansprechperson, die zur elektronischen Kontaktaufnahme erforderlichen personenbezogenen Da-

personenbezogenen Daten nach Abs 1,

- i) zum Zweck der Durchführung von Verfahren nach § 76 die personenbezogenen Daten nach Abs 1 sowie jene personenbezogenen Daten, die zur Beurteilung der Voraussetzungen einer Versetzung, eines Ausschlusses oder einer Suspendierung notwendig sind,
- j) zur Durchführung der Wahl der Schülervertretung nach § 86 die personenbezogenen Daten nach Abs 1;

Z 2 bis 7 ...

8. von den Praktikumsbetrieben der Schülerinnen und Schüler: zum Zweck der Erfüllung der Meldepflichten nach § 82 Abs 3 letzter Satz die personenbezogenen Daten nach Abs 1;
9. von Absolventinnen und Absolventen der Schule: zum Zweck der Übersendung von Informationen, die im Zusammenhang mit der Schule oder dem früheren Schulbesuch stehen, die personenbezogenen Daten nach Abs 1;
10. die für die Führung der nach § 101 durch Verordnung bestimmten Aufzeichnungen erforderlichen personenbezogenen Daten.

(5) bis (8) ...

(9) Als Identifikationsdaten im Sinn dieser Bestimmungen gelten:

1. bei natürlichen Personen: Familienname, Vorname, Geburtsdatum, allfällige akademische Grade, Standesbezeichnungen und Titel, Sozialversicherungsnummer;
2. bei juristischen Personen: Name der juristischen Person, hinsichtlich der vertretungsbefugten Organe die personenbezogenen Daten nach der Z 1.

(10) Als Erreichbarkeitsdaten im Sinn dieser Bestimmungen gelten:

1. bei natürlichen Personen: Wohnadresse, die zur elektronischen Kontaktaufnahme erforderlichen personenbezogenen Daten (zB Telefon, E-Mail);
2. bei juristischen Personen: Geschäftsadresse, Ansprechperson, die zur elektronischen Kontaktaufnahme erforderlichen personenbezogenen Da-

ten (zB Telefon, E-Mail).

Verweisungen auf Bundesrecht

§ 132

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. Ärztegesetz 1998 – ÄrzteG 1998, BGBl I Nr 169; Gesetz BGBl I Nr 26/2017;
2. Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LLDG 1985, BGBl Nr 296; Gesetz BGBl I Nr 167/2017;
3. Mietrechtsgesetz – MRG, BGBl Nr 520/1981; Gesetz BGBl I Nr 100/2014;
4. Religionsunterrichtsgesetz, BGBl Nr 190/1949; Gesetz BGBl I Nr 138/2017;
5. Schulzeitgesetz 1985, BGBl Nr 77; Gesetz BGBl I Nr 138/2017.

In- und Außerkrafttreten

§ 134

(1) bis (4) ...

ten (zB Telefon, E-Mail).

Verweisungen auf Bundesrecht

§ 132

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. Ärztegesetz 1998 – ÄrzteG 1998, BGBl I Nr 169; Gesetz BGBl I Nr 59/2018;
2. Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LLDG 1985, BGBl Nr 296; Gesetz BGBl I Nr 102/2018;
3. Mietrechtsgesetz – MRG, BGBl Nr 520/1981; Gesetz BGBl I Nr 58/2018;
4. Religionsunterrichtsgesetz, BGBl Nr 190/1949; Gesetz BGBl I Nr 138/2017;
5. Schulzeitgesetz 1985, BGBl Nr 77; Gesetz BGBl I Nr 101/2018;
6. Unternehmensgesetzbuch – UGB, dRGBI S 219/1897; Gesetz BGBl I Nr 58/2018.

In- und Außerkrafttreten

§ 134

(1) bis (4) ...

(5) Die §§ 54 Abs 3, 55 Abs 4, 58 Abs 4, 78 Abs 5, 82 Abs 3, 90 Abs 5, 101a, 107a, 107b, 107c, 111 Abs 1, 2 und 4, 112, 113, 127 und 132 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr treten mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten in Kraft.

